



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Bezirksamt Wandsbek

### **Grünpatenschaftsvereinbarung der FHH Bezirksamt Wandsbek für die Gewährung von Zuschüssen für eine Grünpatenschaft**

Gemäß des politischen Beschlusses, Drucksache 20-3883 „Mehr Natur in die Stadt (III) – mit Frühblühern und Grünpatenschaften“, wurde der Abschnitt Stadtgrün, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, beauftragt, für geförderte und umzusetzende Grünpatenschaftsprojekte eine Grundlage zu erstellen. Am 26.06.2018 im Ausschuss für Umwelt-Gesundheit-Verbraucherschutz wurde das Entwurfskonzept von allen Parteien der Bezirksversammlung einstimmig beschlossen (Drucksache: 20-6120). Basierend auf dem Konzept werden hiermit in der Grünpatenschaftsvereinbarung deren Inhalte festgelegt.

#### **1. Förderziele**

- 1.1 Gefördert werden sollen die ökologische Gestaltung und Pflege von Flächen, mit dem Ziel sowohl neue bzw. verbesserte Lebensräume für Tiere und Pflanzen als auch für die Menschen in der Stadt zu schaffen. Deshalb sollen vorwiegend standortgerechte und heimische Pflanzen und Gehölze verwendet werden.
- 1.2 Die vorliegende Vereinbarung regelt die Bedingungen, unter denen eine Förderung beantragt werden kann.

#### **2. Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich, Pflichten**

- 2.1 Geeignet sind Grünpatenschaften auf öffentlichen Grünflächen nur über 20 m<sup>2</sup> Flächengröße. Der räumliche Geltungsbereich der Grünpatenschaften basiert ausschließlich auf den öffentlichen Grünflächen (Grünanlagen wie Parks, Grünverbindungen und Grün an Kleingartenanlagen), Abstandsgrün (Straßenbegleitgrün) auf Tiefbauflächen an Bezirksstraßen. Möglich sind auch Grünflächen oder öffentliches Grün an Stadtplätzen, Ortszentren und Stadtteilzentren.
- 2.2 Ausgeschlossen sind, und keine Förderung erhalten, Projekte auf Naturschutzflächen, in Landschaftsschutzgebieten, alle privaten Flächen und Grundstücke oder Einrichtungen. Ebenso sind alle Straßenbegleitgrünflächen an Hauptstraßen, öffentliche Spielplätze, öffentliche Schulflächen, Sportflächen und Gewässerflächen von einer Förderung einer Grünpatenschaft ausgeschlossen.
- 2.3 Bereits bewirtschaftete Grünpatenschaftsflächen oder in Pflege durch Auftrag an Dritte befindliche Grünflächen auf öffentlichen Grund sind ausgeschlossen.
- 2.4 Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die nicht ohnehin aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen, z.B. durch Auflagen für Ersatzpflanzungen, Auflagen mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, Auflagen in Baugebieten oder an Flächen, für die ein Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen enthält.
- 2.5 Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die nicht gegen öffentlich-rechtliche (z.B. Bauordnung, Denkmalschutz, Verkehrssicherheit o.ä.) oder privatrechtliche Vorschriften verstoßen.

- 2.6 Ziel der Förderung ist eine dauerhafte und langfristige Anlage von ökologischem Grün oder Aufwertung von Grünflächen. Die Grünpatenschaftsflächen sind für eine Dauer von mindestens 3 Jahren anzulegen. Die Förderung von finanziellen Mittel beschränkt sich pauschal auf das erste Anlage- und Fertigstellungsjahr.
- 2.7 Die Maßnahme muss in ihrem Erscheinungsbild fachgerecht gepflegt und in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden.
- 2.8 Die geeigneten Flächen werden vor dem Beginn der Grünpatenschaft mit dem Bezirksamt Wandsbek, Management des Öffentlichen Raumes, Abteilung Stadtgrün abgestimmt.
- 2.9 Die FHH, Bezirksamt Wandsbek, haftet für Schäden, die dem Paten im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Patenschaftsfläche entstehen, nur, wenn die Schäden von der FHH zu vertreten sind.
- 2.10 Der Antragsteller stellt die Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Wandsbek, von allen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Patenschaftsfläche sowie ihrer Anlagen und Bepflanzung entstehenden Schadensersatzansprüche Dritter frei. Dies gilt nicht, wenn die Schäden von dem Grünpaten im Zuge der Bewirtschaftung nicht zu vertreten sind.
- 2.11 Auf der Grünpatenschaftsfläche dürfen keine Einbauten (wie z.B. Zäune, Gitter, Hochbeete, Betontröge oder ähnliches) aufgestellt oder eingebaut werden.
- 2.12 In Verbindung mit vorhandenen Baumstandorten gilt, die Behandlung von Schäden, Pflanzenkrankheiten, die Düngung und insbesondere der Baumschnitt zur Pflege und Entwicklung der Bäume, zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie zur Abwehr von Gefahren obliegt ausschließlich der Kompetenz der städtischen Baumpfleger. Die Straßenbäume werden regelmäßig kontrolliert. Sollten Sie darüber hinaus Handlungsbedarf sehen, teilen Sie dies bitte dem Fachamt Stadtgrün mit.
- 2.13 Bei der Pflanzenverwendung ist darauf zu achten, dass nur mehrjährige, vorwiegend heimische Pflanzen gepflanzt werden. Stark giftige Pflanzen sind verboten.

### **3. Verteilung der Mittel und Förderhöhe**

- 3.1 Eine Förderung erfolgt nur solange entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.
- 3.2 Die Förderung wird nur einmalig pro bewilligtes Projekt ausgezahlt.
- 3.3 Die Grundhöhe der Fördermittel beträgt minimal 500 € brutto für mind. 20 m<sup>2</sup> Grünfläche.
- 3.4 Bei größeren Flächen werden maximal bis zu 2.000 € brutto als Fördermittel bereitgestellt.
- 3.5 Bei Sonderprojekten oder sehr großen Flächen sind in Einzelfällen auch höhere Beträge bis zu 5.000 € brutto möglich, soweit ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- 3.6 Es werden nur finanzielle Mittel erstattet für mehrjährige Pflanzen (vorwiegend heimisch und standortgerecht, keine Giftpflanzen), für Bodenverbesserung (Oberboden oder Kompost), organischer Dünger, Abfuhr und Entsorgung von über 1 m<sup>3</sup> Grünschnitt/ Gartenabfälle (bis zu 1 m<sup>3</sup> kann an jedem Recyclinghof kostenlos entsorgt werden), Rindenmulch, usw.
- 3.7 Es erfolgt keine Erstattung von jeglichen Arbeitsgeräten oder Ausstattungsgegenständen. Sämtliche Einbauten (siehe 2.11) sind nicht zulässig.

### **4. Antragstellung, Rechtsanspruch, Bewilligung, Auszahlung, Überprüfung und Dokumentation**

- 4.1 Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuwendungsbetrags, solange entsprechende Haushaltsmittel des Bezirks Wandsbeks FHH verfügbar sind. Förderanträge wer-

den in Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Fördermittel.

- 4.2 Die Bewilligung der Förderung erfolgt in Form eines Verwaltungsakts (Bewilligungsbescheid), der Auflagen sowie Befristungen enthalten kann und die maximale Höhe des bewilligten Betrags angibt. Für die Höhe der Förderung sind nicht die beantragten, sondern die tatsächlich abgerechneten Kosten maßgeblich. Eine höhere als die bewilligte Fördersumme ist jedoch ausgeschlossen. Der Bewilligungsbescheid kann bei Missachtung von darin enthaltenen Auflagen sowie bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien, insbesondere bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel, jederzeit widerrufen werden. Ausgezahlte Zuschüsse müssen dann ggf. in voller Höhe und nebst Zinsen zurückgezahlt werden.
- 4.3 Dies gilt insbesondere, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht, geförderte Maßnahmen innerhalb der Mindestdauer (vergl. 2.6) durch den Grünpaten/Projektpartner rückgängig gemacht oder so verändert werden, dass sie die angestrebte Wirkung nicht mehr erreichen oder falsche Angaben gemacht wurden.
- 4.4 Mit der Maßnahme darf nicht vor der Gewährung der Förderung begonnen werden. Der Antrag über einen vorgezogenen Maßnahmenbeginn ist nicht möglich.
- 4.5 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt bei Kleinprojekten in Höhe von 500 € brutto nach Fertigstellung sowie nach Vorlage der Kostenbelege (Prüfung) und erst nach einer Abnahme der Maßnahme (gemeinsame Begehung vor Ort durch den Projektleiter des Bezirksamts, Management des Öffentlichen Raumes, Abschnitt Stadtgrün und ein Mitglied oder Vertreter/ aus der Grünpatenschaftslenkungsgruppe).

Bei größeren Projekten über 500 € bis 2.000 € brutto werden 50% der Fördersumme nach der ersten Umsetzungsphase (siehe 3.4) auf Nachweis und Prüfung von Unterlagen/Quittungen/Rechnungen für erste Arbeiten an der Grünfläche ausgezahlt. Die anderen 50% werden nach einem Jahr nach der Fertigstellung und Abnahme der Maßnahme (gemeinsame Begehung vor Ort durch den Projektleiter des Bezirksamts, Management des Öffentlichen Raumes, Abschnitt Stadtgrün und ein Mitglied oder Vertreter/ aus der Grünpatenschaftslenkungsgruppe) an den Antragsteller ausgezahlt.

Wie bei größeren Projekten wird auch bei Sonderprojekten und Summen von über 2.000 bis 5.000 € brutto verfahren.

- 4.6 Antragsberechtigt sind Bürger, Einzelpersonen, Vereine und Verbände (Name und Vollmacht für einen Stellvertreter erforderlich) über 18 Jahre.
- 4.7 Förderanträge sind schriftlich an das:

Postadresse:

Bezirksamt Wandsbek  
Fachamt Management des öffentlichen Raumes  
Abschnitt Stadtgrün  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

zu richten. Antragsformulare können dort angefordert werden oder im Internet über <https://www.hamburg.de/wandsbek/gruenpatenschaften> bezogen werden.

Bei Fragen und Hilfebedarf zur Antragstellung können Sie sich an den Mitarbeiter Herrn Sempf unter Tel. 040-42881-2288 (in Form einer telefonischen Beratung) oder per mail an [carsten.sempf@wandsbek.hamburg.de](mailto:carsten.sempf@wandsbek.hamburg.de) wenden.

- 4.8 Förderanträge sind vor Maßnahmenbeginn beim Bezirk Wandsbek vollständig und mit allen nötigen Anlagen einzureichen. Die Anforderung weiterer Angaben und Unterlagen durch das Bezirksamt Wandsbek kann im Einzelfall erforderlich sein.
- 4.9 Dem Antrag sind eine genaue Beschreibung der geplanten Maßnahmen sowie prüffähige Kostenschätzungen und Plangrundlagen beizufügen.
- 4.10 Für die Abwicklung und Überprüfung der Grünpatenschaften gibt es drei Termine:
- Am Beginn oder Start der Umsetzung der Grünpatenschaft,
  - nach ca. 6 Monaten während der Pflege
  - nach einjähriger Entwicklung und Fertigstellung Fläche,
- die zusammen mit dem Grünpaten/ Projektpartner, dem Projektleiter beim Bezirksamt Wandsbek Abschnitt Stadtgrün und mit 1 Mitglied oder Vertreter/in der Lenkungsgruppe des zuständigen Fachausschusses der Bezirksversammlung durchgeführt werden.
- 4.11 Zur Dokumentation der Grünpatenschaftsprojekte sollen 1 Lageplan DIN-A4, je 2 Fotos Format 15x10 cm mit dem Zustand (vorher-zwischendurch-nachher) und ein kurzer Text als Projektskizze sowie der Kostennachweis durch Rechnungen und Belege durch den Grünpaten/ Projektpartner vorgelegt werden.

## 5. Kündigung

Eine einvernehmliche Beendigung der Grünpatenschaften kann nach Ablauf von drei Jahren jederzeit erfolgen. Einseitig kann die Grünpatenschaft von jeder Seite ohne Angabe von Gründen zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich gegenüber dem Vertragspartner erfolgt.

---

Datum, Unterschrift

Bezirksamt Wandsbek

---

Datum, Unterschrift

Antragsteller, Grünpate/ Projektpartner